

Bike Competence

Swiss Lady Rider / Swiss Road Captain

Bike Experience: Trainings / Reisen

Allgemeine Geschäftsbedingungen



SWISS LADY RIDER



SWISS ROAD CAPTAIN

Februar 2025
Version_2502_V0

Kamber SE
Bike Competence
Burgstrasse 17
CH 8604 Volketswil

Phone: +41 79 292 00 20
+41 79 226 46 62
E-Mail: contact@kamber-se.ch

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Leistungen und Angebote von Kamber SE, Bike Experience

Brands: Swiss Lady Rider / Swiss Road Captain

1 Präambel

Alle Angebote werden nach bestem Wissen und in hoher Qualität erarbeitet und angeboten. Wir setzen alles daran, dass die Erlebnisse und Erfahrungen der Kundinnen und Kunden nachhaltig positiv in Erinnerung bleiben. "Training" und "Coaching" fördern die persönliche Entwicklung der Beherrschung von Motorrädern und der Fahrfähigkeiten sicher am Strassenverkehr teilzunehmen. Training in Gruppen fördern zudem Kontakte in der Welt von Gleichgesinnten.

Bei Reisen ist es möglich, dass nicht alle Erwartungen von Kundinnen und Kunden erfüllt werden. Dies, wenn Erwartungen auf eigenen Vorstellungen, eigenen Wünschen oder individuellen Ansichten basieren. Die Individualitäten sollen bei der Anmeldung im Formular festgehalten werden oder noch besser, vor der Buchung bei der Veranstalterin nachgefragt werden.

Alle Menschen sind willkommen, mit uns zu Reisen. Der Umgang und das Zusammenleben in einer Gruppe kann in den AGBs nicht abschliessend geregelt werden und doch bildet der Umgang im Miteinander ein Bestandteil der Reisebedingungen. Mehrtägige Reisen in Gruppen bergen auf Grund der unterschiedlichen Charaktere und Fähigkeiten von Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein gewisses Konfliktpotential. Als Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist es verpflichtend, mit einer unbefangenen Grosszügigkeit aufeinander zuzugehen, respektive Grosszügigkeit im Umgang zu gewähren. Auch eine gegenseitige Unterstützung wird erwartet. Ein respektvoller Umgang unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist ein Muss. Jegliche Diskriminierungen, negative und anzüglichen Äusserungen, Beleidigungen oder ungewünschte Handlungen werden nicht toleriert.

Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind für ihre persönliche Gesundheit und ihr Wohlbefinden verantwortlich. Es empfiehlt sich bei der Wahl des Essens die Prämisse: "boiled, grilled or baked" zu beherzigen. Wir sind mit Motorrädern unterwegs. Nichts gegen ein Bier bei der Ankunft am Abend, denn während des Tages sind wir abstinert unterwegs. Beim Genuss von Alkohol wie auch bei der Einnahme von Medikamenten ist jederzeit äusserste Zurückhaltung geboten.

2 Allgemein

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen der Kamber SE, Bereich Bike Experience mit den Brands "Swiss Lady Rider" sowie "Swiss Road Captain" und ihren Kundinnen und Kunden. Die AGB gelten für motorradbezogene Angebote und Leistungen, sofern und soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen (schriftlich vereinbart) wurde. Die Angebote und Leistungen werden in der Schweiz entwickelt, erarbeitet, geplant und in und aus der Schweiz erbracht.

Nachfolgend wird Kamber SE als Veranstalterin, Kundinnen und Kunden als Kundinnen und Kunden oder Teilnehmende genannt.

Kontakt: Kamber SE, Burgstrasse 17, CH 864 Volketswil
Vertreten durch: Christoph G. Kamber und Cornelia C. Kamber-Zech
Phone: +41 79 292 00 20 E-Mail: contact@kamber-se.ch

Übersetzungen in andere Sprachen werden online mit "DeepL", ohne sprachliche und rechtliche Nachprüfungen erstellt. Die Basissprache für die Texte, Inhalte und das Verständnis der Übersetzungen ist Deutsch.

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel.....	1
2	Allgemein.....	1
3	Leistungen der Veranstalterin	3
3.1	Umfang Angebote / Leistungen.....	3
3.2	Leistungsänderungen	3
3.3	Preisgestaltung	3
3.4	Preisänderungen / unterschiedliche Preismodelle / Rabattierung	3
3.5	Miete von Fahrzeugen	4
3.6	Offertanfragen.....	4
4	Annulation, Übertragung, Verspätungen	4
4.1	Übertragung der Reise an einen Dritten:	5
4.2	Verspäteter Reiseantritt, Vorzeiger Ausstieg	5
4.3	Nichtinanspruchnahme einzelner Leistungen.....	5
4.4	Umbuchungen	5
4.5	Reiseabbruch	5
5	Buchungen von Angeboten / Durchführung / Grenzen	6
5.1	Buchungen.....	6
6	Durchführung	6
6.1	Mindestanzahl Teilnehmende.....	6
6.2	Wetterabhängigkeit.....	7
7	Bezahlungsbedingungen	7
7.1	Reisen: Definitive Buchung.....	7
8	Die Motorradreise "on tour"	7
8.1	Reiseleitung	7
8.2	Alkohol / Medikamente / Drogen	8
8.3	Wartezeiten	8
8.4	Umgang bei Pannen oder Unfall	8
8.5	Unterbringung	8
8.5.1	Buchung halbes Doppelzimmer	9
9	Kunden verpflichten sich:.....	9
10	Formalitäten / Transporte	10
11	Versicherungen.....	10
11.1	Unsere Empfehlungen	10
12	Haftungsausschluss	11
12.1	Haftungsausschluss bei Leistungsbezügen von Dritten	11
13	Mängelanzeige – Ausschluss von Ansprüchen – Verjährung.....	12
14	Copyright Unterlagen / Bildrechte.....	12
15	Datenschutz	12
16	Korrespondenz	13
17	Gerichtsstand.....	13
18	Schlussbestimmungen	13

3 Leistungen der Veranstalterin

Die vertraglichen Leistungen der Veranstalterin ergeben sich aus den jeweiligen Beschreibungen von Training, Coaching und Reisen. Die Leistungen werden mittels, Mailings, Flyern, Prospekten, Webseiten oder Social Media ausgeschrieben. In den Buchungsbestätigung werden die Leistungen nochmals aufgeführt und sind somit verbindlich.

Die Veranstalterin behält sich ausdrücklich vor, vor Buchungsabschluss Änderungen der Leistungen vorzunehmen. Kundinnen und Kunden werden vor der verbindlichen Buchung umgehend informiert.

3.1 Umfang Angebote / Leistungen

Die Angebote und Leistungen sind grundsätzlich in den Ausschreibungen und Programmen abschliessend aufgeführt. Coaching werden persönlich besprochen und sind individuell.

Weitere Leistungen oder gewünschte Änderungen, während der Reisen sind im Preis nicht enthalten und werden nur auf Anfrage und Kostenfolgen ausgeführt.

3.2 Leistungsänderungen

- **Training / Coaching**
 - Training beinhalten verschiedene Übungen, behalten inhaltlich immer den Charakter
 - Coaching sind individuell
- **Reisen**

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen, wie Routen, Hotels, Besuche, Besichtigungen oder Terminverschiebungen sind, wenn nicht zwingend von der Veranstalterin verursacht oder verschuldet, nicht vorgesehen. Sie sind zulässig, wenn der Charakter der gebuchten Reise nicht erheblich verändert wird. Die Veranstalterin informiert (begründet) die betroffenen Kundinnen und Kunden umgehend über die Änderungen.

Im Besonderen wird darauf hingewiesen, dass bei Motorradreisen Änderungen durch Wettereinflüsse, kurzfristige Strassensperrungen, behördliche Weisungen sowie Veränderungen der allgemeinen Risikolage möglich sind (höhere Gewalt). Sofern diese während der Reise eintreten, wird den Forderungen der veränderten Situation Rechnung getragen. Die Sicherheit der Kundinnen und Kunden ist oberste Maxime der Veranstalterin. In diesen Fällen von höherer Gewalt, können keine Ansprüche an die Veranstalterin gerichtet werden.

Allfällige Kosten für ausserplanmässige Übernachtungen respektive nicht Nutzung von gebuchten Hotels sowie die damit verbundenen Verpflegungen sind von den Kundinnen und Kunden zu tragen. Mauten welche durch Änderungen der Routen zu bezahlen sind, werden von den Teilnehmenden vor Ort bezahlt. Zusätzliche Aufwendungen der Veranstalterin für unplanmässige Übernachtungen, Gepäcktransporte oder Koordinationsaufwendungen können den Betroffenen in Rechnung gestellt werden.

3.3 Preisgestaltung

Die Preisgestaltung obliegt der Veranstalterin. Es besteht keine Rechenschaftspflicht.

3.4 Preisänderungen / unterschiedliche Preismodelle / Rabattierung

Das Recht, unerwartete Preisaufschläge an die Teilnehmenden weiterzugeben, halten wir uns vor. Dies können sein, neu eingeführte staatliche Abgaben, MwSt. Erhöhungen, Währungsdifferenzen, markante plötzliche Tarifierhöhungen bei Eintritten, Transportdienstleistungen, Hotelpreiserhöhungen bei Besitzerwechsel, Treibstoffaufschläge und Sinngemässes. Die Berechnungen werden auf Grund von ausgewiesenen Differenzen gemacht. Bei markanten Währungsdifferenzen gelten die Wechselkurse der UBS, Schweiz zum Ausschreibungstermin und 30 Tage vor dem Start der Reise. Kundinnen und Kunden werden 3 Wochen vor dem Start der Reise informiert.

Es kann sein, dass Teile der Reisekosten aus einer gemeinsamen Kasse, für alle Teilnehmenden, solidarisch beglichen werden müssen und nicht Bestandteil des Reisepreises sind. Hierfür kann ein "à Konto" gefordert werden. Diese "à Konto" werden dem RC bei Reiseantritt in bar bezahlt. Die Höhe der Beträge wird bei der Buchung geschätzt, kann aber bis zum Start der Reise ändern (siehe oben). Am Ende der Reise wird eine Abrechnung der "à Kontos" erstellt. Der Rest wird im Solidaritäts-Prinzip den Teilnehmenden zurückgegeben. Es besteht kein Anrecht auf Individual-Abrechnung.

Rabattierungen auf die Preise der Angebote sind nicht vorgesehen. Können aber auf Grund von Buchungsvolumen von Kundinnen und Kunden vereinbart werden. Dies gilt im speziellen, wenn Kundinnen und Kunden für Gruppen, welche wiederum ihre Kunden, Freundeskreise oder Vereine darstellen, buchen.

3.5 Miete von Fahrzeugen

Werden Fahrzeuge (Motorräder) für eine Reise oder als Ersatzfahrzeug gemietet, besteht eine vertragliche Bindung zwischen dem Vermieter und den Mietenden. Obwohl Mietende Mitglieder von Reisegruppen sind, ist die Veranstalterin in diese Händel nicht involviert und übernimmt keine Verantwortungen. Entsprechend kann sie nicht haftbar gemacht werden.

Es ist darauf zu achten, dass die Mietenden bereits Erfahrungen mit den zu mietenden Motorrädern haben. Im Besonderen bei "big twins" Motorrädern. Mangeln den Mietenden die Erfahrung und beeinträchtigen damit die Reise, fahren diese ausserhalb des Konvois.

3.6 Offertanfragen

Werden von potenziellen Kundinnen und Kunden Offerten für Reisen angefordert, wird grundsätzlich eine Bearbeitungsgebühr von CHF 300 fällig. Diese wird bei Vertragsabschluss gegengerechnet. Bei ausgestellten Offerten gelten die Abs 14, 15 und 16 dieser AGB.

4 Annulation, Übertragung, Verspätungen

Kundinnen und Kunden können jederzeit von gebuchten und bezahlten Leistungen zurücktreten. Auch besteht das Recht sich von Dritten (Ersatzperson) ersetzen zu lassen.

- Annulation von Training / Coaching

Bei unbegründetem nicht antreten der angemeldete Teilnehmende, behält sich die Veranstalterin eine Forderung von Rücktrittskosten vor:

- Innerhalb von 5 Tage vor der Veranstaltung 20 % des vereinbarten Preises
- Am Tag der Veranstaltung 100% des vereinbarten Preises

- Annulation von Reisen

Bei Annulation, nicht antreten der Reise, bei Absage der Reise durch angemeldete Teilnehmende, betragen die Rücktrittskosten:

- innerhalb 60 Tagen vor Reisebeginn 20 % des Reisepreises
- innerhalb 30 Tagen vor Reisebeginn 50 % des Reisepreises
- innerhalb 10 Tagen vor Reisebeginn 90 % des Reisepreises
- am Tag des Reisebeginns oder bei Nichtantritt 100 % des Reisepreises

Die Forderungen bestehen im Rahmen der Reisepreise und sind nicht offen darzulegen. Der Rücktritt hat schriftlich mit Unterschrift zu erfolgen. Es gilt das Datum des Eingangs bei der Veranstalterin. Die Zustellung wird als Bringschuld verstanden.

4.1 Übertragung der Reise an einen Dritten:

Tritt ein Dritter in den Vertag ein, so haften der Kunde gegenüber der Veranstalterin als Gesamtschuldner für den Reisepreis. Mehrkosten entstehen in diesem Falle nicht.

Die Veranstalterin behält sich das Recht vor, der Teilnahme von Dritten (Ersatzperson) zu widersprechen.

4.2 Verspäteter Reiseantritt, Vorzeiger Ausstieg

Abänderungen der Antritte und Ausstiege sind grundsätzlich möglich. Diese müssen jedoch bei der Buchung bekannt gegeben werden. Spätere Abänderungen können Kostenfolgen mit sich bringen. Dies im Besonderen, wenn bereits durch die Veranstalterin gebuchte Leistungen nicht erstattet werden.

4.3 Nichtinanspruchnahme einzelner Leistungen

Kunden sind nicht gezwungen, die in den Reisebeschrieben aufgeführten Zusatzleistungen wie zum Beispiel; Halbpension oder Besichtigungen usw. anzunehmen. Werden diese nicht angenommen, besteht kein Anrecht auf Rückvergütung oder Ausgleich.

4.4 Umbuchungen

Gebuchte Reisen können grundsätzlich nicht umbucht werden. Die Veranstalterin kann im Rahmen ihrer Reiseangebote Umbuchungen ermöglichen. Mögliche Kostenfolgen sowie einer Bearbeitungsgebühr von CHF 200 sind von den betroffenen Kundinnen und Kunden zu bezahlen.

4.5 Reiseabbruch

- aus technischen Gründen

Können Kunden die Reise in Folge eines defekten oder nicht mehr verkehrstauglichen Motorrad nicht fortsetzen und ist eine Beschaffung eines Ersatzfahrzeuges, in einem die Reisegruppe nicht belastenden Zeitaufwand unmöglich, besteht grundsätzlich kein Anrecht auf Erstattung Kosten. Die Veranstalterin behält sich Erstattungen von stornierbaren Kosten vor. Dies nur, sofern kein eigenes Verschulden vorliegt. Keine Erstattung erfolgt, wenn der defekt auf Grund mangelnder Wartung, ungenügender Reifen, Nachlässigkeit bei den täglichen Kontrollen oder im Fall eines Unfalles auftritt.

Die Feststellung einer Reparaturwerkstatt oder Fachpersonal vor Ort gilt.

Die Veranstalterin unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Damit dies erfolgen kann, müssen der Veranstalterin, bei der Anmeldung, alle nötigen Angaben zu Versicherung, Police-/Mitglieder-Nummer und Kontaktdaten bekannt gegeben werden. Erfolgt dies nicht, bietet die Veranstalterin keine Unterstützung. Es darf nicht davon ausgegangen werden, dass die Veranstalterin oder Teilnehmende Mitfahrgelegenheiten bieten.

- aus medizinischen Gründen / nach einem Unfall

Wird eine Reise aus medizinischen Gründen (Krankheit, Unfall...) abgebrochen,

- liegt die Verantwortung für medizinische Hilfe sowie die Heimreise bei den Betroffenen
- die Repartierung des Motorrades organisieren die Betroffenen
- das Reisegepäck wird im Spital (Ersteinlieferung) abgegeben. Ist dies nicht möglich, wird das Gepäck am Ende der Reise übergeben
- Mehraufwendungen für Koordinationen in Zusammenhang mit einem Reiseabbruch, auf Grund der oben erwähnten Begebenheiten, werden nicht in Rechnung gestellt. Allfällige Vorauslagen, bleiben geschuldet

Für diese Fälle muss eine Assistance Versicherung, vor der Reise, abgeschlossen sein (siehe Abs. 11). Die Veranstalterin unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten und des Kenntnisstandes.

Damit dies erfolgen kann, müssen der Veranstalterin, bei der Anmeldung, alle nötigen Angaben zu Versicherung, Police-/Mitglieder-Nummer und Kontaktdaten bekannt gegeben werden.

- **aus persönlichen Gründen**

Wird eine Reise aus persönlichen Gründen abgebrochen, werden grundsätzlich keine Kosten erstattet. Die Veranstalterin behält sich Erstattungen von stornierbaren Kosten vor.

- Es besteht kein Anrecht auf Begleitungen bei der Weiter- oder Rückreise
- Wird ohne Motorrad weitergereist, muss die Repartierung durch die Betroffenen organisiert werden
- Das abgegebene Gepäck, wenn es nicht auf dem Motorrad mitgenommen werden kann, bleibt bis zum vereinbarten Abholtermin im Begleitfahrzeug.

- **Kündigung durch die Veranstalterin**

Die Veranstalterin behält sich vor, Kundinnen und Kunden, welche den Reiseverlauf erheblich stören, insbesondere wenn die Sicherheit, der Schutz oder die Persönlichkeit von Teilnehmenden gefährdet ist, die Weiterreise aufzukündigen. Derselbe gilt bei Missachtung der Präambel.

In diesen Fällen werden keine Reisekosten erstattet.

- Es besteht kein Anrecht auf Begleitungen bei der Weiter- oder Rückreise
- Das abgegebene Gepäck, wenn es nicht auf dem Motorrad mitgenommen werden kann, bleibt bis zum vereinbarten Abholtermin im Begleitfahrzeug

Die Veranstalterin behält sich vor, Mehrkosten und Schadenersatzforderungen den betroffenen Kundinnen und Kunden in Rechnung zu stellen.

5 Buchungen von Angeboten / Durchführung / Grenzen

Durch schriftliche oder mündliche Vereinbarung kommt zwischen Kundinnen und Kunden mit der Veranstalterin ein Vertrag zustande (Art. 11 OR).

5.1 Buchungen

- **Training / Coaching**

Die Buchungen von Training und Coaching erfolgen durch mündliche oder schriftliche Zusage. Die Preise und Konditionen werden vor der Zusage bekanntgegeben. Mehrtägige Training werden analog den Motorradreisen schriftlich gebucht.

- **Reisen**

Die Buchung erfolgt mittels, vollständig ausgefüllt und unterzeichnetem Anmeldeformular. Alle Kundinnen und Kunden müssen ein Formular ausfüllen. Mehrfachbuchungen auf einem Formular können nicht berücksichtigt werden. Kundinnen und Kunden erhalten umgehend eine schriftliche Buchungsbestätigung sowie die Rechnung für den Reisepreis. Die Teilnahme gilt als gebucht, wenn die geforderten Zahlungen (fristgerecht) bei der Veranstalterin eingegangen sind. Die Entgegennahme der Buchungen erfolgt nach dem Prinzip: "first paid, first booked".

Die Veranstalterin behält sich vor, auf Grund von beeinträchtigenden Begebenheiten, welche die Reisegruppe in Gefahr bringen oder Belasten, von potenziellen Kundinnen und Kunden abzusehen.

6 Durchführung

6.1 Mindestanzahl Teilnehmende

- **Training / Coaching**

Die Veranstalterin behält sich vor, Training auf Grund von nichterreichen der Mindestanzahl an Teilnehmenden das Training abzusagen. Die Betroffenen werden mündlich oder schriftlich informiert. Coaching können auf Grund der Witterung oder Erkrankung der Trainerin abgesagt werden. In beiden Fällen werden Ersatztermine angeboten.

- **Reisen**

Die Veranstalterin behält sich vor, eine Reise bis spätestens 30 Tage vor Reisebeginn abzusagen, wenn die Mindestgrösse der Gruppe unterschritten wird. Die Mindestgruppengrösse wird in den jeweiligen Reisebeschreibungen angegeben. Sollte zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Reise nicht stattfinden kann, wird die Veranstalterin die Teilnehmenden unverzüglich in Kenntnis setzen. Der Reisepreis wird in der Höhe der bereits geleisteten Bezahlung vollständig rückerstattet. Bei kurzfristigen geopolitischen Änderungen der Sicherheitslage in den zu bereisenden Ländern, kann jederzeit eine Reise annulliert werden. Es gelten die Empfehlungen des EDA. In diesem Fall werden die Kosten, bis auf die nicht stornierbaren erstattet.

6.2 Wetterabhängigkeit

- Die angebotenen Reisen und Tagestouren finden bei jeder Witterung statt
- Bei Training und Coaching kann die Witterung berücksichtigt werden

7 Bezahlungsbedingungen

Grundsätzlich sind alle Leistungen vor der Erbringung zu bezahlen. Möglichkeiten nach Teil- oder Raten-Zahlungen müssen vor der Buchung angefragt werden.

- Training / Coaching

Die Leistungsbezüge werden in Bar oder mit elektronischen Zahlungsmitteln, am Tag des Anlasses, bezahlt. In Ausnahmefällen kann eine Rechnung gestellt werden.

- Reisen

Für diese Leistungen werden Rechnungen gestellt. In Ausnahmefällen ist eine Barzahlung möglich. Teil- und Ratenzahlungen sind grundsätzlich möglich. Die Möglichkeiten sind bei der Veranstalterin nachzufragen.

7.1 Reisen: Definitive Buchung

Nach dem Eingang der vollständig ausgefüllten Anmeldeformulare erhalten Kundinnen und Kunden eine Buchungsbestätigung mit Rechnung. Die jeweiligen Zahlungstermine und Beträge sind auf der Rechnung ausgewiesen.

Der Antritt der Reise ist nur nach fristgerechter Bezahlung des Reisepreises möglich.

- Konditionen

- Anzahlung von 25% des Reisepreises, binnen 7 Tagen nach Erhalt der Buchungsbestätigung
- Restzahlung von 75% des Reisepreises, bis 30 Tag vor Reiseantritt
- Bei Buchungen innerhalb von 30 Tagen vor Reiseantritt, muss der gesamte Reisepreis binnen 5 Tagen bezahlt werden

8 Die Motorradreise "on tour"

8.1 Reiseleitung

Der 'Road Captain (nachfolgend RC genannt) ist Mitarbeiter von Kamber SE. Er führt die Motorradreise und ist in dieser Funktion auch Tour-Leiterin / Tour-Leiter. Der RC ist der Ansprechpartner vor Ort und ist zu Diensten der Kundinnen und Kunden. Grenz bildet die Eigenverantwortlichkeit von Kundinnen und Kunden. Er vertritt die Firma Kamber SE gegenüber Kundinnen und Kunden sowie allen Dienstleistern. Er handelt im Sinne von Kamber SE und kann, nach Rücksprache mit der Geschäftsleitung Ermahnungen und Aufkündigungen aussprechen oder Kundinnen und Kunden während den Reisen von der Gruppe ausschliessen. Unter Ausschluss wird verstanden, dass die betroffenen nicht mehr im Konvoi fahren.

¹ Aus dem englischen Sprachgebrauch übernommen

Erkrankt oder verunfallt ein RC während einer Tour ist die Veranstalterin um Ersatz bemüht. Bei weiten Reisen sind zwei RC bei der Gruppe vorgesehen. Auf Mehrheitsentscheid der Reisegruppe besteht auch die Möglichkeit, dass eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer die Rolle, mit Unterstützung der Veranstalterin übernimmt. Muss die Reise deswegen abgebrochen werden, so haben die Kunden Anspruch auf eine anteilmässige Erstattung des Reisepreises. Es besteht kein Anrecht auf eine weitergehende Entschädigung.

8.2 Alkohol / Medikamente / Drogen

Grundsätzlich wird auf allen Reisen vom Konsum von Alkohol oder der Einnahme von Medikamenten abgeraten. Alkohol und Medikamente dürfen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen konsumiert werden. Bei übermässigem Alkoholkonsum besteht das Risiko von hohen Blutrestalkoholwerten am Folgetag. Wird dies festgestellt, werden die Betroffenen von der Gruppe ausgeschlossen und verschieben sich losgelöst von der Gruppe.

Auf Medikamente, welche die Fahrfähigkeit beeinflussen, ist zu verzichten. Nötigenfalls ist die Einnahme mit einem Arzt abzustimmen.

Der Konsum von Drogen jeglicher Art führt zur sofortigen Aufkündigung.

8.3 Wartezeiten

Wartezeiten unterwegs, verursacht durch Panne, Unfall oder kleine Reparaturen an Motorrädern führen zu keinerlei Haftungsansprüchen gegenüber der Veranstalterin.

8.4 Umgang bei Pannen oder Unfall

Bei Pannen und Unfällen müssen die Betroffenen vor Ort bleiben. Die Veranstalterin respektive der RC und sein Team unterstützt die betroffenen Kundinnen und Kunden im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Allfällige Reparatierungen von Fahrzeugen und Personen müssen von den Teilnehmenden oder ihren Notfall-Kontakten initiiert werden.

- **Als Grundsatz gilt: Jemand vom Begleit-Team bleibt vor Ort...**
 - Bei Pannen, bis die Assistance alarmiert ist und rollt
 - Bei Unfällen, bis die Bergung, Rettung und Polizei vor Ort ist
 - Bei Krankheit, bis medizinische Hilfe vor Ort ist

Die Reisegruppe fährt weiter und führt die Reise wie geplant fort. Es darf nicht davon ausgegangen werden, dass die Veranstalterin oder Teilnehmende Mitfahrgelegenheiten bieten.

8.5 Unterbringung

Die Hotels werden von der Veranstalterin sorgfältig ausgewählt und entsprechen in der Regel einer landesüblichen Mittelklasse. In Notfällen wie unerwartete Wetter-, Sicherheit-Ereignisse (höhere Gewalt) oder massiven, nicht durch die Veranstalterin verursachte Verspätungen, handelt die Veranstalterin mit der nötigen und möglichen Sorgfalt, kann aber Unannehmlichkeiten nicht ausschliessen. Erstattungen sind in diesen Fällen nicht möglich.

Kann im Hotel das gewünschte Einzelzimmer nicht angeboten werden, wird ohne Aufpreis ein Doppelzimmer zur Alleinbenutzung gebucht. Dies gilt für Anmeldungen bis 60 Tage vor dem Start der Reise. Steht kurzfristig und unerwartet bei einem gewünschten Einzelzimmer kein Doppelzimmer zur Alleinbenutzung zur Verfügung, müssen die betroffenen Teilnehmenden ein Zimmer mit mindestens einer weiteren Person teilen. Der Einzelzimmerzuschlag wird zurückerstattet.

8.5.1 Buchung halbes Doppelzimmer

Die Buchung von halben Doppelzimmern ist nur möglich, wenn sich zwei Personen entscheiden, ein Zimmer zu teilen. Die Zimmerbelegung erfolgt bei der Anmeldung, mit entsprechendem Eintrag auf dem Anmeldeformular. Eine Buchung von halben Doppelzimmern für Einzelpersonen ist nicht vorgesehen.

Sollten sich die Personen vor Reisebeginn zerstreiten, prüft die Veranstalterin die Möglichkeit, für die betroffenen Personen Einzelzimmer zu buchen. Ist dies möglich, wird aus der Buchung eines halben Doppelzimmer eine Buchung eines Einzelzimmers mit entbrechenden Kostenfolgen.

Ist dies nicht möglich, bleibt die bestehende Buchung aufrecht. Bei Zerstrittenheiten während der Reise, wird keine Alternative geboten.

9 Kunden verpflichten sich:

- Einhalten von Anweisungen

Die Kunde verpflichten sich die geltenden Verkehrsregeln / ²Strassenverkehrs-Gesetze der zu bereisenden Länder zu beachten sowie die ³Regeln der Gruppenfahrt einzuhalten und weder Mensch noch Natur durch sein Verhalten zu gefährden oder zu schädigen. Die Weisungen des RC, Hotel-Personals oder anderen beteiligten Personen in der Servicekette sind zu respektieren.

Die Veranstalterin und seine Vertreter und Vertreterinnen haben keine Verpflichtung, die Fähigkeiten und das Können der Teilnehmenden festzustellen und zu überprüfen. Dasselbe gilt für die persönliche Ausrüstung, das Reisegepäck und das Motorrad.

- Erfüllung der Rahmenbedingungen

- alle Kundinnen und Kunden verfügen über genügen körperliche und geistige Fitness, um die Reise bestehen zu können und sind gewillt sich auf die Reise einzulassen
- alle Kundinnen und Kunden sind für ihr Reisegepäck und ihre Ausrüstungen selbst verantwortlich
- alle Kundinnen und Kunden tragen der Tour und den Witterungen entsprechende Motorradschutzkleidung. Die Bekleidung muss den jeweiligen Forderungen der bereisten Länder entsprechen (z.B. Handschuhe mit Zertifikatszetteln, Reflektoren an den Helmen...)
- Kundinnen und Kunden haben dafür zu sorgen, dass sie jederzeit genügend Geld, in den benötigten Währungen, situativ in bar oder per Kreditkarte, zur Verfügung haben. Die nötigen Beträge für Betankungen und Verpflegungen können bei der Veranstalterin nachgefragt werden. Die Veranstalterin erbringt keine Bankleistungen und übernimmt weder Garantien noch Bürgschaften
- alle motorradlenkenden Kundinnen und Kunden müssen zum Zeitpunkt und im Zeitraum der Reise im Besitz einer, für die zu bereisenden Länder, gültigen Fahrerlaubnis sein. Die Fahrerlaubnis muss bei Reiseantritt vorgelegt werden
- die nötigen Motorrad-Dokumente (Fahrzeugausweis mit Zusatzblätter, "internationale Versicherungskarte", Ermächtigung zur Lenkung des Fahrzeuges durch den Besitzer...) sind zwingend mitzuführen
- das Motorrad muss den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und ist den länderspezifischen Vorgaben (Ersatzbirnen, Leuchtwesten, Pannendreiecke, Masken usw.) auszurüsten
- das Motorrad muss sich in technisch einwandfreiem Zustand befinden. Reifen und

² Kenntnisse über die jeweiligen Gesetze der bereisten Länder sind von den Teilnehmenden einzuholen

³ Dokument kann bei der Veranstalterin angefordert werden

Service müssen die Reise um 1'000 Kilometer überdauern

- das Motorrad muss auf allen Strassen genutzt werden können. Dies im Besonderen bei Strassen mit Beschränkungen analog der Lärmbeschränkung im Tirol (A)

Bei Nichterfüllung oder fehlenden Dokumenten ist eine Teilnahme nicht möglich. Dies führt zu Ausschluss. Geleistete Zahlungen werden in diesen Fällen nicht erstattet.

10 Formalitäten / Transporte

- Formalitäten

Manche Touren führen in Länder, für welche besondere Pass-, Zoll-, Visa- und Impfbestimmungen bestehen. Kundinnen und Kunden sind für die Einhaltung dieser Bestimmungen, insbesondere für die Beschaffung etwaiger Visa oder Impfungen verantwortlich. Dasselbe gilt für mögliche und nötige Tests.

- Gepäcktransporte

Bei Reisen über Landesgrenzen müssen die Koffer beschriftet und mit einem Etat versehen werden. Sie werden soweit möglich, im Beisein des Kunden, plombiert. Eine Kopie des Etats muss dem Lenkenden des Gepäcktransportfahrzeuges übergeben werden. Ohne diese Formalität kann kein Gepäcktransport erfolgen.

Bei Gepäcktransporten haftet die Veranstalterin im Rahmen der Haftpflichtversicherung. Defekte oder Verluste müssen mit dem Koffer-Etat dokumentiert (defekte Ware, Fotos...) belegt werden können.

Schadenmeldungen werden binnen einer Woche berücksichtigt.

- Motorradtransporte

Bei Motorradtransporten gelten die Haftungsbestimmungen der jeweiligen Transportunternehmen.

- Personentransporte

Hier gelten die Haftungsbestimmungen der jeweiligen Transportunternehmen.

11 Versicherungen

Die Teilnehmenden sind für ihren persönlichen Versicherungsschutz verantwortlich. Ein ausreichender Versicherungsschutz (Personen und Fahrzeuge) ist unabdingbar.

Die Veranstalterin erwartet, dass:

- die Fahrzeuge Haftpflicht und Kollision versichert sind
- für die Fahrzeuge eine Assistance-Versicherung besteht (inkl. Fahrzeug-Repatriierung)
- eine persönliche Assistance besteht (inkl. Personen-Repatriierung)
- eine Reiserücktrittversicherung besteht
- eine persönliche Haftpflichtversicherung besteht
- eine Rechtsschutzversicherung besteht
- eine Krankenkassendeckung für Auslandsreisen besteht

Die Versicherungen müssen ihre Leistungen in den zu bereisenden Ländern erbringen. Bei Reisen in Länder, welche nicht auf der internationalen Versicherungskarte aufgeführt sind, werden an den jeweiligen Grenzen, durch die Teilnehmenden, Standard-Versicherungen abgeschlossen. Über die jeweiligen Deckungen hinaus können keine Forderungen an die Veranstalterin gestellt werden.

11.1 Unsere Empfehlungen

Touring Club Schweiz: Mitgliedschaft, ETI Europa, ETI Weltweit

Helvetia Versicherungen: Motorradversicherungen inklusive persönliche Assistance

12 Haftungsausschluss

Die Veranstalterin haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht einer ordentlichen Reiseveranstalterin für eine gewissenhafte Reisevorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger sowie die ordentliche Erfüllung der Reiseleistungen. Der Veranstalterin haftet nicht für Leistungsmängel Dritter.

- Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr.

Alle Kunden stimmen mit ihrer Reiseanmeldung folgender Erklärung ohne Einwand zu:

- Die Teilnahme an einem Coaching, Training oder einer Motorradreise erfolgt auf mein eigenes Risiko
- Ich bin mir über die Risiken beim Motorradfahren im In- und Ausland, insbesondere auf schlechten Strassen und abseits von befestigten Strassen, voll bewusst. Ebenso bin ich mir bewusst, dass die Witterung die Fahrweisen und Strassenverhältnisse beeinflussen
- Ich bin für meine Fahrweise selbst verantwortlich, auch dann, wenn ich in der Gruppe fahre und dem RC folge. Ich erkläre, durch meine Unterschrift auf dem Anmeldeformular, dass ich die zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von mir verursachten Schäden und Vergehen (z. B. Personen-, Sach-Folgeschäden, Bussen, Anzeigen...) übernehme und Sorge selbst für ausreichenden Versicherungsschutz
- Für Schäden am Motorrad und Ausrüstungsgegenständen haften ich selbst. Werden beim Verladen oder dem Transport eines Motorrades Schäden durch die Transportgesellschaft verursacht, ist der Schaden direkt abzuwickeln
- Die Veranstalterin kann bei Schäden und Verlusten von Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen nicht haftbar gemacht werden
- Ich bin mir darüber bewusst, dass weder die Veranstalterin noch ihre Mitarbeitenden und Gehilfen für: Personen-, Sach- und Vermögensschäden jeglicher Art haftbar gemacht werden können und auch nicht für das Fehlverhalten einzelner Teilnehmerinnen und Teilnehmer haften

- Mitgeführte Gegenstände

Veranstalterin haftet nicht bei Diebstählen, Verlusten oder Zerstörung. Für beschädigte oder geliehene Gegenstände (Fahrzeuge, Kleidung ...) muss dem Eigentümer, von den Mietenden Ersatz geleistet werden.

- Schutzausrüstung

Alle Kunden sind für die persönlichen Schutzausrüstung und das Tragen derer verantwortlich. Die Veranstalterin kann bei Schäden oder gesetzlichen Folgen nicht haftbar gemacht werden.

- Pandemie / Krankheiten

Alle Kunden verpflichtet sich, in den Räumlichkeiten die jeweils aktuellen Hygiene-Regeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) / landesspezifische Vorgaben des jeweiligen Landes sowie die Weisungen der Veranstalterin einzuhalten.

Der Besuch von Räumlichkeiten der Veranstalterin (inkl. Partner, Hotels, Restaurants, externe Workshops und an andere Unternehmen vermietete Räumlichkeiten) ist für Kunden mit Krankheitssymptomen, bei Verdacht auf Ansteckung mit übertragbaren Krankheitserregern und/oder einer (behördlich oder selbst) verordneten Quarantäne, untersagt. Das Ansteckungsrisiko kann selbst bei Einhaltung der Hygieneregeln nicht vollumfänglich ausgeschlossen werden. Die Veranstalterin schliesst jede diesbezügliche Haftung aus.

12.1 Haftungsausschluss bei Leistungsbezügen von Dritten

Werden Leistungen von Dritten bezogen, gelten die AGB der jeweiligen Dienstleisterinnen.

Insbesondere bei Flug-, Bahn-, und Bus-Reisen sowie alle übrigen Transportmittel, Miete von Fahrzeugen, Bekleidungen und Ausrüstungen (persönliche und fahrzeugbezogene). Die Veranstalterin kann nicht haftbar gemacht werden für Begebenheiten, welche nicht von ihr direkt beeinflusst werden können.

Annulation Transportmittel

Erstattung Tickets (bei der Buchung durch die Veranstalterin:

- Flugtickets gemäss den Annullations-Bestimmungen bei der Buchung
- Hubschrauberflüge: keine Erstattung
- Bahntickets gemäss den Annullations-Bestimmungen bei der Buchung
- Übrige Bahnen gemäss den Annullations-Bestimmungen bei der Buchung
- Transfers keine Erstattungen

Annulation übrige Tickets

- Eintrittstickets keine Erstattung
- Sightseeing: keine Erstattung
- Führungen: keine Erstattung

13 Mängelanzeige – Ausschluss von Ansprüchen – Verjährung

Wird die Reise nicht vertragsgemäss erbracht, so können Kundinnen und Kunden Besserung verlangen. Kundinnen und Kunden sind verpflichtet, die Mängelanzeigen unverzüglich und dokumentiert der Reiseleitung vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ansprüche wegen nicht vertragsgemässer Erbringung von Leistungen hat der Kunde innerhalb von 5 Tagen nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen. Später eingegangene Anzeigen werden als nichtig betrachtet.

14 Copyright Unterlagen / Bildrechte

Alle Rechte, auch die der Übersetzung, des Nachdrucks und der Vervielfältigung, sämtlicher Dokumente und oder -Unterlagen der Veranstalterin, oder von Teilen daraus, sind vorbehalten. Die Inhalte dürfen – auch auszugsweise – ohne die schriftliche Zustimmung der Veranstalterin nicht reproduziert, insbesondere unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder zu öffentlichen Wiedergaben benutzt oder weitergegeben werden.

- Bildrechte

Fotos und Filme die, während Coaching, Training und Reisen gemacht werden, dürfen ohne explizite Gegenstimme der fotografierten Person unentgeltlich für Werbezwecke von der Veranstalterin, z.B. im Internet, in sozialen Medien, für Prospekte, Kataloge und Presseveröffentlichungen, verwendet werden. Im Allgemeinen gelten die Vorgaben des Bundes zum Umgang mit Bildern und Filmen.

15 Datenschutz

Jegliche erhobenen persönlichen Daten unterliegen dem Datenschutz und werden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

- Telefonnummern werden den Mitreisenden in Form einer Notfallliste zugänglich gemacht
- Kontaktdaten werden von der Veranstalterin zu Werbezwecken genutzt
-

Erhaltene Notfalllisten dürfen nicht missbraucht werden. Sie sind nach der Reise zu vernichten.

16 Korrespondenz

Jegliche Korrespondenzen, welche zu amtlichen Begebenheiten führen können, müssen in Deutsch verfasst werden. Andere Sprachen werden nicht berücksichtigt.

17 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das Bezirksgericht in CH 8610 Uster. Somit gilt in jedem Fall das Schweizer Recht.

18 Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine rechtlich zulässige und wirksame, welche geeignet ist, den mit dem unwirksamen beabsichtigten Erfolg zu erreichen. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken.

Volketswil, 20. Februar 2025